Wie erhalte ich eine denkmalrechtliche Erlaubnis?

Ist Ihr Bauvorhaben nach Brandenburgischer Bauordnung baugenehmigungspflichtig, ist die denkmalrechtliche Erlaubnis in Ihrer Baugenehmigung inbegriffen. Sie brauchen dann keinen gesonderten Antrag bei der Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Bei allen anderen Maßnahmen **muss rechtzeitig vor Ausführungsbeginn** bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark ein **schriftlicher Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis** gestellt werden.
Der Antrag kann formlos oder mithilfe des auf der Internetseite des Landkreises erhältlichen Formblatts zugesandt werden. Wichtig ist, dass Sie, um die Bearbeitungszeit möglichst kurz zu halten, dem Antrag aussagefähige und für die Beurteilung der Maßnahme ausreichende Unterlagen beifügen. Dies können Zeichnungen, Fotos, Gutachten und ggf. auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen sein. Liegen alle Unterlagen vor, wird im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (dem BLDAM) die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt oder unter Umständen auch verwehrt. Die Denkmalschutzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und kann eine Genehmigung auch mit Auflagen verbinden. So sind vielfach auch im laufenden Bauablauf die Denkmalbehörden an weiteren Abstimmungen beteiligt. Wenn Sie durch eine Entscheidung der Denkmalschutzbehörde (also z. B. einen ablehnenden Bescheid zu Ihrer geplanten Baumaßnahme) belastet werden, haben Sie die Möglichkeit, Rechtsmittel (Widerspruch und Klage) einzulegen.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, **bereits vor Antragstellung Kontakt mit der Denkmalschutzbehörde aufzunehmen** und sich beraten zu lassen! In der Regel wird der zuständige Mitarbeiter mit Ihnen einen Ortstermin vereinbaren, um die Umsetzbarkeit der Maßnahmen und z. B. die Wahl der Materialien und Techniken am Objekt zu prüfen und mit Ihnen zu besprechen. Außerdem können Sie durch uns auch Informationen zu **Steuervergünstigungen** und **Fördermöglichkeiten** erhalten. Die Beratung ist kostenlos.

Untere Denkmalschutzbehörde
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht | Kommunalaufsicht | Denkmalschutz

Telefon: 03328 318-558
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Postanschrift: Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Impressum
Herausgeber: Landkreis Potsdam-Mittelmark |
Untere Denkmalschutzbehörde, Pressestelle
Satz | Layout: Ina Tessnow
Redaktionsschluss: 12.08.2016

Alle Rechte beim Herausgeber.

Mein Haus ist ein Denkmal

Informationen zum denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Denkmalschutzbehörde

Denkmalschutz? ... wofür?

Denkmale stellen wichtige Zeugnisse und Quellen unserer Geschichte und prägende Bestandteile unserer Kulturlandschaft dar. Weil sie aus historischen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Gründen bedeutsam sind, ist ihr Erhalt von öffentlichem Interesse.
Ohne den Schutz unseres kulturellen Erbes würden wir und unsere nachfolgenden Generationen einen Teil unserer Identität verlieren ...

Warum steht mein Haus unter Denkmalschutz?

Für die Unterschutzstellung eines Gebäudes ist nach dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG vom 24.05.2004) das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) als Fachbehörde zuständig.
Die Denkmalfachbehörde stellt die Denkmaleigenschaft (den Denkmalwert) Ihres Gebäudes fest und nimmt es in die Liste der Baudenkmale des Landes
Brandenburg auf. Dies nennt man Inventarisation. Ein Baudenkmal (und übrigens auch ein Bodendenkmal) gehört zum kulturellen – und somit schützenswertem – Gut unserer Gesellschaft.

Woher weiß ich, dass mein Haus ein Denkmal ist? Und was bedeutet das für mich?

Wenn ein Objekt neu in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen worden ist, benachrichtigt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde den Eigentümer über die getroffene Entscheidung der Denkmalfachbehörde.

Haben Sie ein Haus erworben, bei dem es sich um ein Denkmal handelt, sollte einer der Voreigentümer über die Eintragung informiert und dies auch im notariellen Kaufvertrag vermerkt worden sein. In der Regel sollten Sie also Kenntnis darüber besitzen.

Die Denkmalliste ist außerdem unter **www.bldam-brandenburg.de** oder in Amtsblättern veröffentlicht. Selbstverständlich gibt auch die Untere Denkmalschutzbehörde über den Denkmalstatus Ihres Gebäudes Auskunft.

Die Denkmaleigenschaft Ihres Hauses hat erst eine „Auswirkung“, wenn Sie Baumaßnahmen am Gebäude oder in seiner näheren Umgebung planen, denn dann sind die Denkmalbehörden einzubeziehen. Denkmalschutz heißt nicht, dass an Ihrem Haus keine Veränderungen oder Modernisierungen vorgenommen werden dürfen. Entgegen der Befürchtungen Vieler werden Sie von der Denkmalschutzbehörde nicht dazu „gezwungen“, Überformungen und Verluste - beispielsweise aus DDR-Zeiten - mit Erwerb des Denkmals rückgängig zu machen ...

Wann brauche ich die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde?

Beim Einzeldenkmal ist das Gebäude grundsätzlich in seiner Gesamtheit, sprich auch im Inneren, denkmalgeschützt. Je nach vorhandenem Bestand können aber einzelne Bauteile als unterschiedlich erhaltenswert eingestuft werden. Genaueres zum Schutzumfang erfahren Sie auch in der Denkmalbegründung zu Ihrem Baudenkmal. Bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen an einem Denkmal sollen dessen Denkmalwert nicht beeinträchtigen.

Immer dann, wenn Sie Maßnahmen zur

- **Instandsetzung**, **Zerstörung** oder **Beseitigung** von **Denkmalsubstanz** planen
- **Änderungen** am **Erscheinungsbild**, an der **Substanz** oder in der **Umgebung** eines Denkmals vornehmen
- oder es gar an **einen anderen Ort** verbringen
- und wenn Sie im Bereich von Bodendenkmalen in den **Boden** eingreifen möchten

brauchen Sie eine **denkmalrechtliche Erlaubnis**.

Dies kann ggf. auch bauvorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von Tapeten, Rigipswänden, nachträglichen Einbauten etc. betreffen. Erlaubnispflichtig sind auch Maßnahmen an Ihrem Gebäude, wenn es Teil eines durch Satzung geschützten Denkmalbereichs ist. Die Denkmalbereiche sind ebenfalls auf der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet.